„§ 27

Aufnahme der Asche in Aschekapseln

[1]Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Aschekapsel zu verschließen. [2]Ausgenommen von Satz 1 sind bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile. [3]Soll die Aschekapsel über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein. [4]Auf dem Deckel der Aschekapsel sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis,

2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen,

3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.“

20. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Träger von Friedhöfen oder zum Zweck der Bestattung im Ausland an beauftragte Bestattungsunternehmen; eine Weitergabe an die Hinterbliebenen ist unzulässig,“.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) [1]Der Friedhofsträger kann Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. [2]Eine Erdbestattung nach Satz 1 ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen gemäß § 7 untersagt. [3]Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „Überurnen zur Beisetzung von“ werden gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „Überurnen“ wird durch das Wort „Urnen“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5 und Absatz 3“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 und Abs. 4“ ersetzt.

22. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2, Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 5 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

c) In Nr. 5 werden die Wörter „§ 3 Abs. 5 oder 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 4 oder 5 Satz 2“ ersetzt.

d) In Nr. 8 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 6 Satz 1 nicht die vorgeschriebene Schutzkleidung trägt oder entgegen“ eingefügt.

e) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 nicht die erforderliche Schutzkleidung trägt,“.

f) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

g) In Nr. 11 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 oder § 9 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

h) Nach Nr. 11 werden die folgenden Nrn. 12 und 13 eingefügt:

„12. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 das Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert oder den Anweisungen des Gesundheitsamts nicht Folge leistet,

13. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 den Bestatter, die unmittelbar mit der Leiche befassten Bediensteten der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie sonstige Personen in der Umgebung der Leiche nicht bei Bedarf auf die Infektionsgefahr hinweist,“.

i) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14.

j) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 15 und wie folgt gefasst:

Ausland die Herausgabe der Asche an die Bestattungspflichtigen nach dem dort geltenden Bestattungsrecht zulässig, kann diese im Ausland erfolgen. Wird die Asche jedoch wieder nach Bayern eingeführt, muss diese umgehend nach den Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes beigesetzt werden. Es wird insoweit darauf vertraut, dass die Bestattungsunternehmen nach ihrem Berufsethos eine ordnungsgemäße Bestattung nach den Vorgaben des Bestattungsrechts sicherstellen.

Bei Bestattungen im Inland darf der Bestatter die Asche weiterhin nur dann vom Krematorium abholen, wenn er im Auftrag eines Friedhofsträgers tätig wird und eine sog. Urnenanforderung vorlegen kann.

Zu Nr. 21
Durch Einfügen des neuen § 30 Abs. 2 werden unter bestimmten Umständen Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg bei Erdbestattungen zugelassen. Damit wird die Sargpflicht im Grundsatz beibehalten. In Satz 1 wird der Friedhofsträger vielmehr ermächtigt, Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zuzulassen. Damit soll in Bayern das Recht gestärkt werden, nach der weltanschaulichen und religiösen Haltung bestattet zu werden. Die Nennung sowohl religiöser als auch weltanschaulicher Gründe erfolgt im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG). So hat die Auslegung der Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ anhand der zu Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 107 der Bayerischen Verfassung geltenden Grundsätze zu erfolgen. Danach bezeichnet eine Religion oder Weltanschauung vereinfacht die Anschauung eines Menschen über die Welt als Ganzes sowie Herkunft und Ziel des menschlichen Lebens. Die Weltanschauung beschränkt sich dabei auf innerweltliche Bezüge, während die Religion die Beziehung des Menschen zu höheren Mächten beinhaltet. Mit der Ermächtigung des Friedhofsträgers, Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulassen zu können, wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und den unterschiedlichen Gegebenheiten in bayerischen Gemeinden und Städten Rechnung getragen. Der Friedhofsträger prüft vor Ort, ob Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg in der Friedhofssatzung oder durch Entscheidung im Einzelfall zugelassen werden sollen oder nicht. Entscheidet er sich dafür, kann er weiterhin anhand der örtlichen Gegebenheiten festlegen, ob der Transport der Leiche auf dem Friedhof (insb. von der Aussegnungshalle) bis zum Grab in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen hat oder auch in einem Leichentuch ohne Sarg zulässig sein soll. Bei der Prüfung sind u.a. der Bedarf für Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg und die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Bodenbeschaffenheit sowie die soziale und gesellschaftliche Zusammensetzung der Gemeinde zu beachten. Satz 1 stellt klar, dass „öffentliche Belange“ einer Bestattung ohne Sarg nicht entgegenstehen dürfen. Dabei ist nach Art. 5 BestG insbesondere sicherzustellen, dass keine Gefahren für die Gesundheit und Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind. Dazu regelt Satz 2 klarstellend, dass Bestattungen ohne Sarg im Leichentuch bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen nach § 7 unzulässig sind. Zu wahren sind überdies die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit. Satz 3 sieht Anforderungen an das verwendete Leichentuch vor. Durch die Bezugnahme auf Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 wird geregelt, dass die Beschaffenheit von Boden und Grundwasser durch das Leichentuch nicht nachteilig verändert werden darf und eine Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglicht werden muss.

Durch Einfügen des neuen Abs. 2 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 zu den Abs. 3 bis 5. In Abs. 4 Satz 2 a.F. erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neubenennung der Absätze sowie Änderungen entsprechend Nr. 3.3 der RedR.

In den bisherigen Abs. 2 und 3 und neuen Abs. 3 und 4 wird der Begriff „Überurne“ zur Beisetzung von Urnen durch den fachlich treffenden Begriff „Urne“ als Behältnis, das die Aschekapsel enthält, ersetzt.

Zu Nr. 22
Durch Einfügen der Worte „oder elektronisch“ in § 33 wird die Möglichkeit geschaffen, Anträge auf Genehmigung einer Beisetzung außerhalb von Friedhöfen sowohl schriftlich als auch elektronisch, insb. per E-Mail, zu stellen. Damit soll dem Ziel des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 6. Mai 2019 Rechnung getragen werden, Verwaltungsvorgänge zu digitalisieren.

Zu Nr. 23
Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 34 werden an die Änderungen der BestV angepasst.

In den Nr. 3 bis 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen, um die Streichung von § 3 Abs. 2 nachzuvollziehen.